

Artikelsatzung zur Einführung des EURO

– EURO Einführungssatzung – (EES)

der Stadt Seligenstadt



| | |
|--------------------------------|------------|
| In der Fassung vom: | 01.01.2002 |
| Zuletzt geändert am: | - |
| Bekannt gemacht am: | 25.01.2002 |
| Inkrafttreten letzte Änderung: | 01.01.2002 |

Gliederung – Übersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 18.11.1999 |
| Artikel 2 | Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 03.08.1998 |
| Artikel 3 | Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 13.06.2000 |
| Artikel 4 | Änderung der Gebührensatzung für die Marktstände auf dem Wochenmarkt in Seligenstadt in der Fassung vom 17.04.1984 |
| Artikel 5 | Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 29.03.1994 |
| Artikel 6 | Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek vom 04.11.1988 |
| Artikel 7 | Änderung der Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises durch die Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 16.04.1998 |
| Artikel 8 | Änderung der Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Seniorenarbeit |
| Artikel 9 | Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 05.05.1999 |
| Artikel 10 | Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugend in Seligenstadt vom 05.05.1999 |
| Artikel 11 | Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Käthe Münch“ vom 13.06.1994 |
| Artikel 12 | Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt/Hessen über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 27.06.1969 |
| Artikel 13 | Änderung der Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Seligenstadt vom 13.03.1996 |
| Artikel 14 | Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 12.04.1995 |

- Artikel 15 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Erwerber von städtischen Grundstücken in der Fassung vom 30.04.1996
- Artikel 16 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt vom 14.02.2000
- Artikel 17 Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 04.07.2000
- Artikel 18 Änderung der Nutzungsordnung der Stadt Seligenstadt für das städtische Festplatzgelände am Mainufer in Seligenstadt, Klein-Welzheim und am Zippenweg in Froschhausen
- Artikel 19 Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Riesensaalgebäudes und der Bürgerhäuser in den Stadtteilen Froschhausen und Klein-Welzheim in der Fassung vom 17.11.1997
- Artikel 20 Änderung der Förderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt zur Unterstützung von umweltverbessernden Maßnahmen vom 03.12.1999
- Artikel 21 Änderung des Tarifs für die Mainfähre der Stadt Seligenstadt vom 01.07.1998
- Artikel 22 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Seligenstadt vom 21.12.1998
- Artikel 23 Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 21.12.1998
- Artikel 24 In Kraft getreten

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 18.11.1999

1. § 2 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

(3) 4. Erwerb, Tausch Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall.

2. § 2 Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

(3) 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird diese Entscheidung bis zu einem Betrag von 250.000 EURO übertragen.

3. § 2 Abs. 3 Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

(3) 7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe des § 31 GemHVO bis zur Höhe von 2.500 EURO im Einzelfall; bis zur Höhe von 5.000 EURO wird die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

4. § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Auf alle investiven Maßnahmen ab einem Wert von 50.000 EURO ist § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden.

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 03.08.1998

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung des Verdienstausfalles einen Betrag von 23,00 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, wenn der Sitzungsbeginn vor 17.00 Uhr liegt.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Dieser erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätigen in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EURO pro Person und Kilometer.

3. In § 3 Abs. 1 und 3 werden folgende Entschädigungssätze festgelegt:

(1)

| | |
|---|---------|
| - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 23 EURO |
| - ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte | 23 EURO |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | 23 EURO |
| - gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 23 EURO |
| - sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 23 EURO |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 23 EURO |
| - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterinnen oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | 23 EURO |

(3).....

| | |
|--|----------|
| - Das vorsitzende Mitglied der Stadtver- ordnetenversammlung | 138 EURO |
| - stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 92 EURO |
| - Ausschussvorsitzende | 92 EURO |
| - Fraktionsvorsitzende | 115 EURO |
| - ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte | 92 EURO |
| - bei Übertragung eines besonderen Aufgabengebietes gem. § 70 (1) HGO zusätzlich | 92 EURO |
| - das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates | 92 EURO |

4. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

| | |
|--|---------|
| (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Amt durch eine ehrenamtliche Stadträtin oder einen ehrenamtlichen Stadtrat wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrt- kosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von gewährt. | 61 EURO |
|--|---------|

5. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25 EURO

6. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Finanzierung der Kosten für die Fraktionsarbeit erhalten die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen einen monatlichen Zuschuss von 23 EURO je Mitglied

Artikel 3:

Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 13.06.2000

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | EURO |
|----|---|-------------------------------------|
| 1 | Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 5,10 bis 511 |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. <u>außerhalb eines</u> anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. | 2,50 mindestens 15 |
| 3 | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw. | 2,50 |
| 4 | wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 5 | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 10,20 |
| 6 | Beglaubigungen von Unterschriften, je Vorgang | 5,10 |
| 7 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Vorgang | 5,10 |
| 8 | Anfertigung von Fotokopien je Seite | 0,20 |
| 9 | Herstellung von Planpausen | 7,60 |
| 10 | Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben | 5,10 |

| | | |
|----|--|------------------|
| 11 | Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei) | 5,10 |
| 12 | Genehmigungen im Rahmen gemeindlicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB | 25 |
| 13 | Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen | nach Zeitaufwand |
| 14 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, je nach Verwaltungsaufwand mindestens höchstens | 51 2.556 |
| 15 | Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück | 38 |
| 16 | Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 38 12,70 |
| 17 | Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist | 25 |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt

| | |
|--|------------|
| für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | EURO 15,80 |
| für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | EURO 13,20 |
| für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | EURO 10,70 |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 4

Änderung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt in Seligenstadt in der Fassung vom 17.04.1984

- (1) § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) für die Benutzung des Wochenmarktes für jeden Markttag
und für jeden angefangenen laufenden Meter 1 EURO

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 29.03.1994

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Parkgebühren werden mit Aufstellung der Parkscheinautomaten auf 0,50 EURO je angefangene Stunde für die Tiefgarage am Rathaus und für das übrige Stadtgebiet festgesetzt.

Artikel 6

Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek vom 04.11.1988

1. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
- (3) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust ist der Stadt- und Landschaftsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadt- und Landschaftsbücherei mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 0,50 EURO.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Stadt- und Landschaftsbücherei ein Entgelt von 0,50 EURO erhoben.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. 6 Wochen nach überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten, oder auf dem Rechtsweg eingezogen.
- Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei überschreiten der Leihfrist
- | | |
|--------------------|-----------|
| bis zu einer Woche | 0,50 EURO |
| bis zu zwei Wochen | 1 EURO |
| bis zu drei Wochen | 1,50 EURO |
| bis zu vier Wochen | 2 EURO |

Neben diesen Gebühren hat der Benutzer anfallendes Porto oder Fernmeldegebühren zu tragen.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für einen Botengang sind zusätzliche 2,50 EURO zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises durch die Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 16.04.1998

1. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Preis soll ab 1987 verliehen werden. Er besteht aus einer Zuwendung in Höhe von 1.500 EURO und einer Verleihungsurkunde. Er kann geteilt werden.

Artikel 8

Änderung der Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Seniorenarbeit

1. III 1a erhält folgenden Wortlaut:

(1) a Die Zuschüsse zur laufenden Seniorenarbeit werden zunächst dadurch bemessen, wie häufig die Treffen des einzelnen Seniorenkreises stattfinden. Danach erhalten förderungswürdige Seniorenkreise folgende Sockelbeträge:

| | |
|--|---------------|
| Seniorenkreise mit monatlichen Treffen | 76 EURO/Jahr |
| Seniorenkreise mit wöchentlichen Treffen | 255 EURO/Jahr |

2. III 1b erhält folgenden Wortlaut:

(1) b Zuschüsse zu Fahrdiensten

Werden von den Leiterinnen oder Leitern der Seniorenkreise Fahrdienste für gehbehinderte Besucher der Seniorenkreise organisiert, so werden entstandene Kosten gegen Vorlage von Belegen bis zu einer Höhe von 255 EURO/Jahr und Seniorenkreis erstattet.

3. III 1d erhält folgenden Wortlaut:

(1) d Der Altenclub Seligenstadt erhält für die monatlichen Besuche der im Simeonstift Hainburg lebenden Seligenstädter einen jährlichen Zuschuss von 511 EURO.

4. III 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Seligenstädter Vereine erhalten einen zusätzlichen Sockelbetrag von 127 EURO jährlich für über den Rahmen der Vereinsarbeit hinausgehende Seniorenarbeit, wenn

- a) die betreute Seniorengruppe mindestens 15 Mitglieder umfasst
- b) das Angebot für die Seniorengruppe auch regelmäßig Veranstaltungen (mindestens 1x wöchentlich) umfasst, die nicht zu den im Rahmen des betreffenden Vereins üblichen Angeboten gehören.

5. III 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen, die bei normalem Gebrauch wenigstens 5 Jahre verwendet werden können, wird ein Zuschuss von 30% gewährt, sofern der Wert im Einzelfall mindestens 153 EURO beträgt.

Der Zuschuss darf einen Höchstbetrag von 255 EURO/Jahr und Seniorenkreis nicht überschreiten.

Als förderungswürdig gelten auch Anschaffungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzen, aber nur in ihrer Gesamtheit zu nutzen sind und erst in der Summe der Mindesthöhe von 153 EURO entsprechen.

Artikel 9

Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt in der Fassung vom 05. Mai 1999

1. III erhält folgenden Wortlaut:

III Höhe der Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit

(1) Die Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit werden zunächst nach der Mitgliederzahl bemessen. Danach erhalten förderungswürdige Vereine, gestaffelt nach der Zahl ihrer Mitglieder, folgende Sockelbeträge:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Vereine mit bis zu 30 Mitgliedern | 127 EURO |
| Vereine mit 31 bis 700 Mitgliedern | 255 EURO |
| Vereine mit mehr als 700 Mitgliedern | 383 EURO |

Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss bei Vorliegen einer besonderen Begründung des jeweiligen Vereins hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen einen Mehrbetrag bis zu 50% des Gesamtbetrages gewähren.

(2) Zuschüsse werden für die Beschäftigung von lizenzierten und nicht lizenzierten Übungsleitern gewährt.

Die städtische Förderung beträgt 20% der förderungsfähigen Kosten. Als förderungsfähige Kosten gelten:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | bei lizenzierten Übungsleitern wobei höchstens 250 Stunden für einen Übungsleiter im Rechnungsjahr angerechnet werden können | 3,50 EURO/Stunde |
| b) | bei lizenzierten Trainern (B oder A Lizenz) wobei höchstens 250 Stunden für einen Trainer im Rechnungsjahr angerechnet werden können | 7,60 EURO/Stunde |

(3) Für nicht lizenzierte Übungsleiter erhalten die Vereine einen städtischen Zuschuss von pauschal 25,50 EURO pro angefangene 50 Vereinsmitglieder.

Die nicht lizenzierten Übungsleiter sind bei der Antragstellung namentlich zu nennen.

(4) Bei hauptamtlichen Übungsleitern beträgt der Zuschuss 766 EURO pro Verein und Jahr.

(5) Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Beschäftigung von Chorleitern, Dirigenten und Übungsleitern pro Jahr pauschal 1.022 EURO.

(6) Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich einen zusätzlichen Sockelbetrag von 127 EURO für ihre Jugendabteilungen, wenn der Verein mindestens 7 jugendliche Mitglieder hat.

Die Jugendabteilungen erhalten darüber hinaus für jeden Jugendlichen einen weiteren Zuschuss von 9 EURO pro Person.

(7) Dachorganisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss wie folgt:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Heimatbund | 1533 EURO |
| Vereinsring Froschhausen | 766 EURO |
| Vereinsring Klein-Welzheim | 766 EURO |

2. IV Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Zu den Investitionsaufwendungen zählen neben den Materialkosten auch die Arbeitslöhne bzw. der Geldwert der erbrachten Eigenleistungen (7,60 EURO/Stunde). Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Ausgaben können als zuschussfähig nur anerkannt werden, wenn der Grunderwerb unmittelbar vor der beabsichtigten Maßnahme erfolgt ist und mit der Baumaßnahme in engem zeitlichen Zusammenhang steht.

3. VI erhält folgenden Wortlaut:

Für die Anschaffung von langlebigen Sport- und Ausrüstungsgegenständen, die mindestens bei normaler Abnutzung 3 Jahre verwendet werden können, wird ein Zuschuss von 25% gewährt, sofern der Wert im Einzelfall mindestens 255 EURO beträgt.

Als förderungswürdig gelten dabei nur Anschaffungen, die zwingend dem eigentlichen Vereinszweck dienen und die gleichermaßen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

Nicht bezuschussungsfähig sind Anschaffungen, die zwar die Vereinsarbeit unterstützen, nicht aber unmittelbar für diese notwendig sind (z.B. Büroausstattung, wie PCs, Beförderungsmittel).

Die Anschaffung von Bekleidung (z.B. Uniformen, Trikots), bleibt von der Förderung ebenso ausgeschlossen.

Der Zuschuss darf einen Höchstbetrag von 3.062 EURO nicht überschreiten. Bei höheren Beträgen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Als förderungswürdig gelten auch Anschaffungen, die sich aus mehreren Einzelpositionen zusammensetzen, aber nur in ihrer Gesamtheit zu nutzen sind und erst in der Summe der Mindesthöhe von 255 EURO entsprechen.

Die Vereine können nur einmal im Jahr einen Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffung von Gegenständen für die Vereinsarbeit stellen. Der Antrag kann jedoch mehrere Anschaffungen und Maßnahmen enthalten.

4. VIII erhält folgenden Wortlaut:

Für die Durchführung überregionaler Veranstaltungen (Meisterschaften, Musikfeste, Turniere usw. auf Kreis- Bezirks- Landes- und Bundesebene) sowie internationale Veranstaltungen, kann auf Antrag ein Zuschuss bis 1.022 EURO von dem Haupt- und Finanzausschuss gewährt werden.

5. IX erhält folgenden Wortlaut:

Zuwendungen zu Feiern von Vereinsjubiläen

(1) Die Vereine erhalten bei echten Vereinsjubiläen 25/50/75 Jahre usw. einen Zuschuss von 5,10 EURO pro Jahr.

a) bei unechten Vereinsjubiläen im 10er Rhythmus erhalten die Vereine

| | |
|----------------|----------|
| bis 50 Jahre | 102 EURO |
| bis 100 Jahre | 255 EURO |
| über 100 Jahre | 383 EURO |

b) bei unechten Vereinsjubiläen ab 50 Jahren im 5er Rhythmus erhalten die Vereine folgende Zuwendungen

| | |
|----------------|----------|
| bis 100 Jahre | 153 EURO |
| über 100 Jahre | 255 EURO |

6. XI Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Wird eine mit städtischen Mitteln von mindestens 5.000 EURO geförderte Anlage durch den Verein verkauft, so behält sich die Stadt Seligenstadt ein Mitspracherecht für die weitere Verwendung vor. Gegebenenfalls ist der Zuschuss zurück zu erstatten.

Artikel 10

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugend in Seligenstadt vom 05. Mai 1999

1. II Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Bezuschussung beträgt

| | | |
|-----|--|---|
| 2.1 | In- und Auslandsfahrten | 3 EURO pro Tag und Teilnehmer und 5,10 EURO pro Tag und Betreuer |
| 2.2 | Für die Durchführung einer offenen Jugendfreizeit wird ein zusätzlicher Zuschuss von | 5,10 EURO pro Teilnehmer gewährt. |

Die Mindestteilnehmerzahl muss 15 Personen betragen, die Ausschreibung für die Jugendfreizeit muss öffentlich erfolgen, so dass alle interessierten Jugendlichen daran teilnehmen können. Ein Nachweis über die öffentliche Ausschreibung ist dem Antrag beizufügen.

2. II Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Tagesfahrten können nur gefördert werden, wenn es sich um politische Veranstaltungen, staatsbürgerliche Informationen oder allgemeinbildende Veranstaltungen handelt.

Hier beträgt die Bezuschussung:

1,50 EURO pro Teilnehmer

2,55 EURO pro Betreuer

3. II Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Zuschüsse zur Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit, Zuschüsse zu sonstigen Maßnahmen/Veranstaltungen

4.1 Zuschüsse zur Anschaffung von Gegenständen der Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit gewährt die Stadt einen Zuschuss von 30% der Kosten sofern der Wert im Einzelfall mindestens 150 EURO beträgt.

4.2 Zuschüsse zu sonstigen Maßnahmen/Veranstaltungen

Für sonstige Maßnahmen/Veranstaltungen gewährt der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 20% der Gesamtkosten.

4.3 Höchstbetrag

Eine Bezuschussung für die Punkte 4.1 und 4.2 darf im Einzelfall ein Höchstbetrag von 1.000 EURO nicht überschreiten.

Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall diesen Betrag um bis zu weitere 500 EURO erhöhen, wenn es sich um Maßnahmen/Veranstaltungen auf überregionaler Ebene (Meisterschaften, Musikfeste, Wettbewerbe, Turniere usw. auf Kreis- Bezirks- Landes- und Bundesebene) um internationale Veranstaltungen/Maßnahmen oder um Maßnahmen/Veranstaltungen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit mit Partnerstädten handelt.

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Seligenstadt „Käthe Münch“ vom 13.6.1994

1. §2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betreuungskosten betragen je Kind in der Betreuungsart

- Regelgruppe (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

a) Halbtagsbetreuung 66 EURO/Monat

b) Halbtags- mit über mittags Betreuung 81 EURO/Monat

c) ganztags Betreuung 127 EURO/Monat

- Hort, ganztags Betreuung 143 EURO/Monat

- Krippe/Krabbelstube, ganztags Betreuung 173 EURO/Monat

2. § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Aufgrund der verlängerten Öffnungszeiten für die Kinder des Personals des Kreiskrankenhauses Seligenstadt wird für diese Kinder ein Pauschalbeitrag in Höhe von 5,11 EURO zu den oben aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Artikel 12

Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt/Hessen über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 27. Juni 1969

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom

1. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2000 I Seite 2) mit einer Geldbuße in Höhe von 2,55 bis 511 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Artikel 13

Änderung der Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Seligenstadt vom 13.03.1996

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Tageskarten (gültig für den einmaligen Besuch am Lösungstag)

| | |
|---|--------|
| 1.1 Erwachsene | 2 EURO |
| 1.2 Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 | 1 EURO |
| 1.3 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | frei |
| 1.4 Gruppen von Vereinen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson das Schwimmbad besuchen pro Person | 1 EURO |

(2) Zehnerkarten

| | |
|---|------------|
| 2.1 Erwachsene | 16,80 EURO |
| 2.2 Begünstigte Personen nach §3 Abs. 2 | 8,40 EURO |

(3) Dauerkarten (gültig für die Dauer der Saison des Ausgabejahres)

| | |
|--|------------|
| 3.1 Erwachsene | 33,20 EURO |
| 3.2 Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 | 16,80 EURO |
| 3.3 Kinderreiche Familien mit mindestens 3 Kindern unter 18 Jahren pro Kind | 8,40 EURO |

(4) Kabinenbenutzung

| | |
|--|--------|
| 4.1 die Benutzung der Wechselsammelkabinen ist gebührenfrei | |
| 4.2 die Benutzung der Garderobenschränke und Wertschließfächer ist ebenfalls frei, jedoch ist ein Pfandbetrag zu entrichten: | |
| - Garderobenschrank | 1 EURO |
| - Wertschließfach | 1 EURO |

(5) Mitglieder der Rettungsmannschaft der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. Ortsgruppe Seligenstadt haben freien Eintritt, sofern sie Rettungsdienst versehen bzw. Übungsstunden abhalten. Ebenso erhalten Schulen im Rahmen ihres Schwimmunterrichtes freien Eintritt.

(6) Zehnerkarten sind übertragbar auf Personen und nur auf die nächste Badesaison, Einzel- und Dauerkarten sind nicht übertragbar.

Artikel 14

Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 12.04.1995

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet gem. § 1 Abs. 7 werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

| | |
|------------------------------|-------------|
| Stellplatz nach § 3 Nummer 1 | 6.135 EURO |
| Stellplatz nach § 3 Nummer 2 | 12.270 EURO |
| Stellplatz nach § 3 Nummer 3 | 18.405 EURO |

Artikel 15

Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Erwerber von städtischen Grundstücken in der Fassung vom 30.04.1996

1. Ziffer III erhält folgenden Wortlaut:

III Begünstigter Personenkreis

Mit dem Zuschuss soll nachfolgender Personenkreis gefördert werden:

1. Erwerber mit einem Gesamteinkommen nach § 25 II Wohnungsbaugesetz (WoBauG):

| | |
|----------------------|-------------|
| Einpersonenhaushalt | 11.759 EURO |
| Zweipersonenhaushalt | 17.077 EURO |
| Dreipersonenhaushalt | 21.167 EURO |
| Vierpersonenhaushalt | 25.257 EURO |
| Fünfpersonenhaushalt | 29.348 EURO |

Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.090 EURO.

2. Erwerber deren Gesamteinkommen die in § 25 II WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40% übersteigt:

| | |
|----------------------|-------------|
| Einpersonenhaushalt | 16.463 EURO |
| Zweipersonenhaushalt | 23.908 EURO |
| Dreipersonenhaushalt | 29.634 EURO |
| Vierpersonenhaushalt | 35.360 EURO |
| Fünfpersonenhaushalt | 41.087 EURO |

Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 5.726 EURO.

Maßgebend ist jeweils das Jahreseinkommen des Erwerbers und der zur Familie rechnenden Angehörigen des letzten Jahres (Gesamteinkommen) von dem nach den Kriterien des § 25 II WoBauG ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10% abzuziehen, wenn der Erwerber Steuer vom Einkommen entrichtet.

2. Ziffer IV erhält folgenden Wortlaut:

IV Höhe der Förderung

1. Förderung bis zu 122 EURO pro m² Kaufpreis erhalten Erwerber, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 II WoBauG nicht übersteigt.

Die Förderung wird bei Erfüllen der Voraussetzung in Teilbeträgen gewährt:

| | |
|---|---------------------------|
| Im ersten und zweiten Jahr beträgt sie je | 24,50 EURO/m ² |
| im dritten und vierten Jahr beträgt sie je | 18,40 EURO/m ² |
| im fünften und sechsten Jahr beträgt sie je | 12,20 EURO/m ² |
| im siebten und achten Jahr beträgt sie je | 6,10 EURO/m ² |

2. Förderung bis zu 81,80 EURO/m² Kaufpreis erhalten Erwerber, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 II WoBauG plus 40% nicht übersteigt. Die Förderung wird bei Erfüllen der Voraussetzung in Teilbeträgen gewährt:

| | |
|---|---------------------------|
| Im ersten und zweiten Jahr beträgt sie je | 16,30 EURO/m ² |
| im dritten und vierten Jahr beträgt sie je | 12,20 EURO/m ² |
| im fünften und sechsten Jahr beträgt sie je | 8,10 EURO/m ² |
| und achten Jahr beträgt sie je | 4,00 EURO/m ² |

Artikel 16

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt vom 14.02.2000

1. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist, das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgeld werden erhoben bei Zuteilung eines

| | |
|-------------------|------------------|
| 35 Liter Gefäßes | 79,20 EURO/Jahr |
| 50 Liter Gefäßes | 97,20 EURO/Jahr |
| 60 Liter Gefäßes | 103,20 EURO/Jahr |
| 80 Liter Gefäßes | 140,40 EURO/Jahr |
| 120 Liter Gefäßes | 201,60 EURO/Jahr |
| 240 Liter Gefäßes | 396 EURO/Jahr |
| 660 Liter Gefäßes | 1.116 EURO/Jahr |

| | |
|--|-----------------|
| 1100 Liter Gefäßes bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 1.860 EURO/Jahr |
| 1100 Liter Gefäßes bei wöchentlich zweimaliger Entleerung zusätzlich | 1.824 EURO/Jahr |

Für die Bereitstellung und Entsorgung von Großcontainern werden erhoben für einen

| | |
|---|----------------|
| 4,5 m ³ Absetzcontainer | |
| a) Behältermiete | 40 EURO/Monat |
| b) zuzüglich Leerung | 97 EURO/Abfuhr |
| c) zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verbrennungs- und Deponiekosten | |

| | |
|---|-----------------|
| 12 m ³ Absetzcontainer | |
| a) Behältermiete | 58 EURO/Monat |
| b) zuzüglich Leerung | 127 EURO/Abfuhr |
| c) zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verbrennungs- und Deponiekosten | |

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 2,30 EURO für 60 Liter abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperrige Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

| | |
|--------------------|------------------|
| 80 Liter Gefäßes | 10,80 EURO/Jahr |
| 120 Liter Gefäßes | 15,00 EURO/Jahr |
| 240 Liter Gefäßes | 30 EURO/Jahr |
| 1100 Liter Gefäßes | 152,40 EURO/Jahr |

(6) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von 1100 Liter Gefäßen werden erhoben für:

| | | |
|--|------------|---------------------|
| a) Leerung der Behälter und Entsorgung | je Leerung | 35 EURO/Behälter |
| b) zuzüglich Verwaltungsaufwand | | 15,30 EURO/pauschal |
| c) zuzüglich Bereitstellung und Abholung der Behälter | | 35 EURO/pauschal |

Sofern eine Anlieferung und Abholung der Behälter durch die Stadt nicht erforderlich ist, verringert sich die Gebühr auf die Buchstaben a) und b).

(7) Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

| | |
|---|-----------|
| Bauschutt bis 0,5 m ³ | 3,50 EURO |
| 0,5 m ³ bis 1 m ³ | 7,60 EURO |

die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (75 Liter) je Tag ist gebührenfrei,
die Anlieferung von über 1 m³ ist ausgeschlossen.

| | |
|---|-----------|
| Gartenabfall bis 0,5 m ³ | 2,55 EURO |
| 0,5 m ³ bis 1 m ³ | 5,10 EURO |

die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100 Liter) je Tag ist gebührenfrei,
die Anlieferung von über 1 m³ ist ausgeschlossen.

Kühlgeräte je Stück 20 EURO
die Anlieferung von Großkühlgeräten aus Gewerbebetrieben ist ausgeschlossen.

Fernsehgeräte je Stück 20 EURO
Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspüler, Mikrowellengeräte etc.) je Stück 10,20 EURO

Haushaltskleingeräte je Stück 2,55 EURO

Unterhaltungselektronik (Radio, CD-Player, Videorecorder etc.) je Stück 5,10 EURO

PC Rechner je Stück 10,20 EURO
PC Monitore je Stück 15,30 EURO

(8) Für die Entsorgung von Windeln wird den Erziehern von Kleinkindern bis zum Alter von 30 Monaten ein gesondertes Gefäß gebührenfrei bereitgestellt. Gleiches gilt für inkontinente Personen. Die Inkontinenz ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Festlegungen des § 8 Abs. 7 erfüllt sind und das die betreffenden Personen mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt gemeldet sind.

2. § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 17

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Seligenstadt/Hessen vom 04.07.2000

1. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Bestattung und Wiederbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) bei einer Person über 5 Jahre in einer Reihen-, Rasen-, Wahl- oder Tiefengrabstätte in normaler Höhe | 562 EURO |
| b) bei einem Kind bis zu 5 Jahren in einer Reihen-, Rasen-, Wahl- oder Tiefengrabstätte in normaler Höhe | 357 EURO |
| c) in einem Tiefengrab bei einer Tieferlegung | 766 EURO |

(2) Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenerdgrabstätte jeder Art | 204 EURO |
| b) in einer Urnengrabkammer | 153 EURO |
| c) in einer bereits angelegten Grabstätte | 204 EURO |

2. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

| | |
|---|---------|
| (2) Die Gebühr für die Leichenträger beträgt pro Person | 25 EURO |
|---|---------|

3. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Benutzung des Sezierraumes zur Obduktion und anschließender Reinigung | 102 EURO |
| (2) Für die Einstellung einer Leiche, wenn die Bestattung nicht in Seligenstadt stattfindet und die Aufbewahrung von ausgegrabenen Leichenresten pro angefangenem Tag | 30 EURO |
| (3) Für die Einstellung einer Leiche in einer Tiefkühlzelle pro angefangenem Tag | 51 EURO |

(4) Für die Aufbewahrung einer Urne, wenn die Beisetzung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen auf dem Friedhof erfolgt und für die Aufbewahrung ausgegrabener Urnen pro angefangenem Monat 25 EURO

(5) Für die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern 51 EURO

4. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Ausgrabung von Urnen beträgt 204 EURO

5. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben

A Reihen- und Rasengrabstätten

a) für Reihen- und Rasenreihengräber 306 EURO

b) für Urnenerd- und Rasenurnengräber 230 EURO

B Wahlgrabstätten

a) pro Grabstelle 1.022 EURO

b) für Urnengrabkammern 562 EURO

C Tiefengrabstätten

a) eine Grabstelle für normale Bestattung sowie jede weitere Grabstelle für Normalbestattung 1.022 EURO

Die Grabstellen für Tieferlegungen werden kostenlos abgegeben.

(2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Wahlgrabstätte wird pro Jahr pro Grabstelle 1/30 der in Abs. 1 Abschnitt B festgesetzten Gebühr erhoben.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Tiefengrabstätte wird pro Jahr pro Grabstelle 1/30 der in Abs. 1 Abschnitt C festgesetzten Gebühr erhoben.

(4) Für die Verlängerung von Urnengrabkammern wird pro Jahr 1/20 der in Abs. 1 Abschnitt B festgesetzten Gebühr erhoben.

6. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

A Reihengrabstätten

a) für Personen über 5 Jahre 102 EURO

b) für Personen bis 5 Jahre 51 EURO

c) für Urnen-, Rasen- und Urnenerdgrabstätten 51 EURO

B Wahlgrabstätten

pro Grabstelle 102 EURO

C Tiefengrabstätten

pro Grabstelle für Normalbestattung 102 EURO

7. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Aufstellung von Grabmalen werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

| | |
|---|------------|
| a) bei allen Urnen- Erdgräbern und Reihengräbern für Erdbestattungen | 10,20 EURO |
| b) bei Wahlgräbern/Tiefengräbern einsteilig | 15,30 EURO |
| c) bei Wahlgräbern/Tiefengräbern zweisteilig | 20,00 EURO |
| d) bei Wahlgräbern dreisteilig | 25,00 EURO |
| e) bei Wahlgräbern vier- und mehrsteilig | 30,00 EURO |

(2) Für die Genehmigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen für 1 Kalenderjahr 15,30 EURO

Artikel 18**Änderung der Nutzungsordnung der Stadt Seligenstadt für das städtische Festplatzgelände am Mainufer in Seligenstadt, Klein-Welzheim und am Zippenweg in Froschhausen**

1. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung des Festplatzgeländes ist pro Veranstaltungstag jeweils folgendes Nutzungsentgelt zu entrichten:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Mainuferplatz Seligenstadt | 51,00 EURO |
| 2. Mainuferplatz Klein-Welzheim | 51,00 EURO |
| 3. Platz am Zippenweg, Froschhausen | 51,00 EURO |

Artikel 19

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Riesensaalgebäudes und der Bürgerhäuser in den Stadtteilen Froschhausen und Klein-Welzheim in der Fassung vom 17.11.1997

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Allgemeine Gebührensätze

(1) Riesensaal

| Raum Kategorie | A EURO | B EURO | C EURO | D EURO | E EURO |
|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Großer Saal | 30,00 | 61,00 | 132,00 | 122,00 | 368,00 |
| Kleiner Saal | 10,10 | 20,00 | 33,00 | 33,00 | 122,00 |
| Bühne | 7,60 | 15,30 | 15,30 | 15,30 | 30,00 |
| Ausschank | 15,30 | 30,00 | 33,00 | 30,00 | 61,00 |
| Bar | | | | | 122,00 |
| Küche | | | | | 61,00 |
| Foyer (Nur bei Benutzung) | | | | | 61,00 |
| Raum Kategorie | A EURO | B EURO | C EURO | D EURO | E EURO |
| Matthias-Grünwald-Kolleg | | | 46,00 | 40,00 | 102,00 |
| Ausschank Matth.-Gr.-Kolleg | 7,60 | 15,30 | 20,00 | 20,00 | 25,00 |
| Hans-Memling-Kolleg | 15,30 | 30,00 | 30,00 | 30,00 | 92,00 |

(2) Bürgerhaus Froschhausen

| Raum Kategorie | A EURO | B EURO | C EURO | D EURO | E EURO |
|---------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Großer Saal | 30,00 | 61,00 | 132,00 | 122,00 | 368,00 |
| Saal 1 mit Theke | 15,00 | 30,00 | 38,00 | 33,00 | 76,00 |
| Saal 1 ohne Theke | 9,00 | 17,80 | 30,00 | 25,00 | 61,00 |
| Saal 2 | 9,00 | 17,80 | 30,00 | 25,00 | 61,00 |
| Bühne | 7,60 | 15,00 | 15,00 | 15,00 | 30,00 |
| Ausschank | 15,00 | 30,00 | 33,00 | 30,00 | 61,00 |
| Küche/Anrichterraum | 7,60 | 15,00 | 20,00 | 15,00 | 51,00 |
| Foyer (nur bei Benutzung) | 12,70 | 25,00 | 25,00 | 25,00 | 61,00 |

(3) Bürgerhaus Klein-Welzheim

| Raum Kategorie | A EURO | B EURO | C EURO | D EURO | E EURO |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Großer Saal (gesamt) | 38,00 | 92,00 | 173,00 | 163,00 | 511,00 |
| Großer Saal (vorderer Teil Bühne) | 25,00 | 46,00 | 92,00 | 81,00 | 255,00 |
| Großer Saal (hinterer Teil Eingangsbereich) | 25,00 | 40,00 | 86,00 | 81,00 | 178,00 |
| Bühne | 7,60 | 15,00 | 15,00 | 15,00 | 30,00 |
| Ausschank | 15,00 | 30,00 | 33,00 | 30,00 | 61,00 |
| Küche | | | | 30,00 | |
| Foyer (nur bei Benutzung) | | | | 30,00 | |
| Clubraum Parterre | 17,80 | 35,00 | 61,00 | 40,00 | 138,00 |
| Clubraum Untergeschoß | 10,00 | 20,00 | 30,00 | 25,00 | 51,00 |
| Wintergarten (nur in der Fastnachtszeit) | 17,80 | 30,00 | 35,00 | 30,00 | 92,00 |

2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

| | |
|-------------------------------|----------------|
| (1) 1. Klavier | 10,20 EURO/Tag |
| 2. Flügel | 25,00 EURO/Tag |
| 3. Geschirr bis 200 Personen | 25,00 EURO/Tag |
| 4. Geschirr über 200 Personen | 51,00 EURO/Tag |

Die Kosten für das Stimmen des Klaviers oder des Flügels hat der Nutzer zu tragen.

(2) Beim Einsatz von städtischem Personal für besondere Dienstleistungen werden berechnet:

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Für Reinemachefrauen/Hilfskräfte | 15,00 EURO/Stunde |
| für Hausmeister/Fachkräfte | 20,00 EURO/Stunde |
| für Meister | 25,00 EURO/Stunde |

In § 6 Kategorie 2 werden die Worte „die in Stadt- Kreis- und Landesparlament vertreten sind“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Inanspruchnahme der Räume vor dem Veranstaltungstag (Proben, Aufbauarbeiten und ähnliches) wird pro Tag folgende Pauschalgebühr erhoben:

| | |
|--|------------|
| Veranstaltungen nach Kategorie A und B | 10,20 EURO |
| Veranstaltungen nach Kategorie C und D | 20,00 EURO |
| Veranstaltungen nach Kategorie E | 40,00 EURO |

Artikel 20

Änderung der Förderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt zur Unterstützung von umweltverbessernden Maßnahmen vom 03.12.1999

1. Ziffer 5.1 erhält folgenden Wortlaut:

Mit 1.300,00 EURO werden bei Neu- und Umbauten folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solarkollektoren (Wärmegewinnung) zur Beheizung von Wohngebäuden,
2. Solarzellen (Stromgewinnung) zur Versorgung von Wohngebäuden mit elektrischer Energie,
3. Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas.

Bezuschusst werden nur Gebäude, die zu mehr als 70% ihrer Nutzfläche Wohnzwecken dienen.

Der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung an den Herstellernkosten darf 70% nicht übersteigen. Gegebenenfalls verringert sich der Zuschuss der Stadt entsprechend.

2. Ziffer 6 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Antrag wird beim Magistrat der Stadt Seligenstadt eingereicht: Nach Prüfung entscheidet der Amtsleiter oder dessen Vertreter über die Bewilligung des Zuschusses, wenn dessen Höhe 1.300,00 EURO nicht übersteigt. Bei Beträgen zwischen 1.300,00 EURO bis 5.000,00 EURO entscheidet der Bürgermeister oder der zuständige Dezerent, darüber hinaus entscheidet über die Bewilligung der Magistrat. Dem Magistrat wird im Einzelfall Entscheidungsspielraum zugestanden, Maßnahmen, die dem genannten Zweck dienen, zu fördern.

Artikel 21

Änderung des Tarifs für die Mainfähre der Stadt Seligenstadt vom 01. Juli 1998

1. Buchstabe A erhält folgenden Wortlaut:

| A. | Für die einmalige Überfahrt | Fährgeld in EURO |
|----|---|------------------|
| 1. | Personen (Erwachsene und Kinder mit vollendetem 10. Lebensjahr) | 0,50 |
| 2. | Personen mit Fahrrad, Mofa bis 50 cbm oder dergleichen | 0,70 |
| 3. | Personen mit Kraftrad, Motorroller ab 50 cbm oder dergleichen | 1,00 |
| 4. | PKW und LKW bis 2,8 Tonnen Nutzlast einschließlich Fahrzeuglenker (ohne Insassen) | 2,00 |

| | | |
|------------------------|---|-------|
| 5a | LKW und Anhänger von 2,8 Tonnen bis 7,5 Tonnen Nutzlast und Busse bis 25 Sitzplätze einschließlich Fahrzeuglenker (ohne Insassen) | 4,00 |
| 5b | LKW und Anhänger über 7,5 Tonnen Nutzlast und Busse über 25 Sitzplätze einschließlich Fahrzeuglenker (ohne Insassen) | 6,60 |
| B. Sammelkarten | | |
| 1. | Sammelkarten a´ 10 Fahrten | |
| a) | Personen (Erwachsene und Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr) | 3,50 |
| b) | Personen mit Fahrrad, Mofa und Motorrad | 4,80 |
| c) | Schüler ohne PKW | 2,00 |
| d) | PKW und LKW bis 2,8 Tonnen Nutzlast einschließlich Fahrzeuglenker (ohne Insassen) | 14,30 |

Artikel 22

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Seligenstadt vom 21.12.1998

1. § 5 Abs. 1 – 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|------------|
| für den ersten Hund | 36,00 EURO |
| für den zweiten Hund | 60,00 EURO |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 EURO |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde jährlich

| | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 96,00 EURO |
| für den zweiten Hund | 180,00 EURO |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 276,00 EURO |

2. § 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EURO ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 23

Änderung der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 21.12.1998

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

| (1) Die Steuer beträgt für | Spielhallen | Gaststätten |
|---|-------------|-------------|
| a) zu § 2 a): | | |
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 122,00 EURO | 61,00 EURO |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät | 25,00 EURO | 15,00 EURO |

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 EURO.

Artikel 24 in Kraft getreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.